

**Situation**

Das Autohaus Grosser GmbH hat bisher ausschließlich EU-Fahrzeuge im Angebot und repariert Fahrzeuge aller Marken. Das Autohaus hat jetzt auch einen Händlervertrag mit dem Start-up-Hersteller All Terra geschlossen. Das neue Modell „Sparta XS“ soll in den nächsten Wochen eingeführt werden.

Sie sind für die Neuwagendisposition verantwortlich und übernehmen zusätzliche Verwaltungsaufgaben der Abteilung „Neuwagen“.

**Auftrag**

Sie erhalten heute eine E-Mail von der Abteilungsleitung. Bearbeiten Sie diese E-Mail.

**Datenkranz**

Von: Petra Feilscher (Abteilungsleiterin Neuwagen)

An: Disposition

Betreff: Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)  
Pkw-Label Sparta XS und Hausmitteilung

Hallo,

All Terra hat überraschend angekündigt, dass wir das erste Fahrzeug für die Markteinführung des Modells All Terra Sparta XS schon übermorgen erhalten.

1. Wir müssen dringend das Pkw-Label für die Neuwagenpräsentation erstellen. Tragen Sie bitte die fehlenden Werte zunächst handschriftlich in das Label mit Hilfe der beigefügten Unterlagen ein. Belegen Sie bitte Ihre Eintragungen für die Effizienzklasse und die Kosten für Kraftstoffe und Kfz-Steuern schriftlich.

Die Fahrzeugdaten lauten:

- All Terra Sparta XS
  - Leistung: 50 kW
  - Hubraum: 1.100 ccm
  - Gewicht im fahrbereiten Zustand: 1.000 kg
  - CO<sub>2</sub>-Emissionen: 97 g/km
  - Kraftstoffart: Super E5
  - Kraftstoffverbrauch: innerorts: 6 l/100km, außerorts: 4 l/100 km; kombiniert: 5 l/100 km
2. Bei der letzten Innungsversammlung haben mehrere Autohäuser über Abmahnungen und Strafzahlungen bis zu 10.000,00 Euro berichtet, weil sie ihre Kundschaft nicht auf die Art informiert haben, wie es die Pkw-EnVKV vorschreibt. Wir wollen solche Strafzahlungen unbedingt vermeiden. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss wissen, welches Informationsmaterial wir verwenden müssen und wie es den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt wird. Bereiten Sie bitte eine entsprechende Hausmitteilung vor.

Stellen Sie mir bitte Ihre Arbeitsergebnisse möglichst zeitnah vor.

Freundliche Grüße

Petra Feilscher

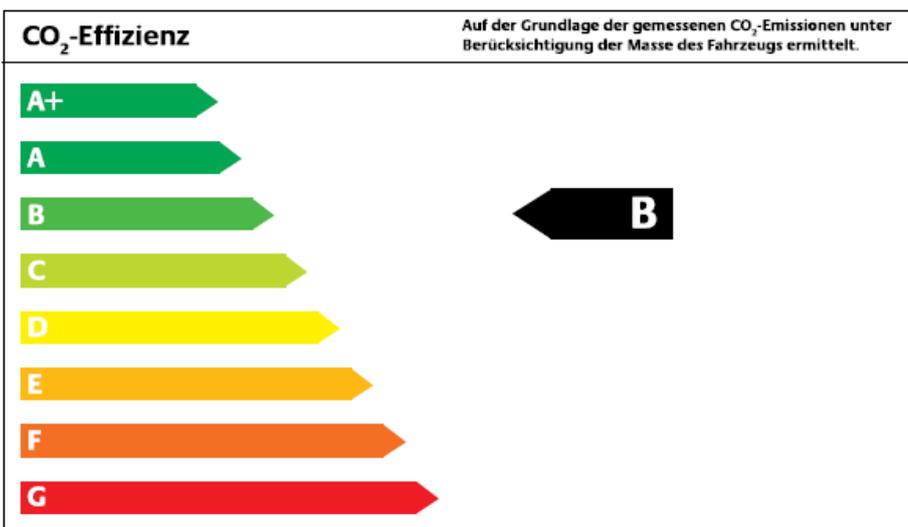
### Information über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch i. S. d. Pkw-EnVKV

<b>Marke:</b>	<b>Kraftstoff:</b>
<b>Modell:</b>	<b>andere Energieträger:</b>
<b>Leistung:</b>	<b>Masse des Fahrzeugs:</b>

<b>Kraftstoffverbrauch</b>	<b>kombiniert:</b>	/100 km
	<b>innerorts:</b>	/100 km
	<b>außerorts:</b>	/100 km
<b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>	<b>kombiniert:</b>	g/km
<b>Stromverbrauch</b>	<b>kombiniert:</b>	kWh/100 km

Die angegebenen Werte wurden nach vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nrn. 5, 6, 6a PKW-EnVKV in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.

**Hinweise nach Richtlinie 1999/94/EG:**  
Der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden für den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in Deutschland angebotenen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeugmodelle ausgestellt oder angeboten werden.



Jahressteuer für dieses Fahrzeug	<b>Euro</b>
Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 km:	
Kraftstoffkosten ( _____ ) bei einem Kraftstoffpreis von _____ Euro/Abrechnungseinheit	<b>Euro</b>
Stromkosten bei einem Strompreis von _____ Euro/Abrechnungseinheit	<b>Euro</b>
Erstellt am:	

Quelle: Information über den Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch, vgl. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 PKW-EnVKV.

## **Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskenzeichnungsverordnung - Pkw-EnVKV)**

### **§ 1 Kennzeichnungspflicht**

- (1) Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls den Stromverbrauch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 sowie der Anlagen 1 bis 4 zu machen.  
[...]

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind "neue Personenkraftwagen" Kraftfahrzeuge [...] die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden; [...]
3. ist "Händler" jeder, der in Deutschland neue Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet;
4. ist "Verkaufsort" ein Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden;  
[...]
14. ist "Fabrikmarke" der Handelsname des Herstellers nach Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 1999/94/EG;
15. ist "Modell" die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens.

### **§ 3 Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch sowie Aushang am Verkaufsort**

- (1) Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass
1. ein Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht ist, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann. Der Hinweis muss die CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse nach § 3a Absatz 2 enthalten sowie den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen, die zum Zeitpunkt des Erstellens des Hinweises aktuell sind. Das Datum der Erstellung des Hinweises ist in dem vorgesehenen Feld im Sinne der Anlage 1 Nummer 7 anzugeben,
  2. ein Aushang am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht wird, der die CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen, die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls des offiziellen Stromverbrauchs aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder an diesem oder über diesen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten werden; der Aushang muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.  
[...]
- (3) Die Hersteller haben den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis und den Aushang nach Absatz 1 zu erstellen.

### **§ 3a CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen**

- (1) Der Hersteller hat die CO<sub>2</sub>-Effizienz des Fahrzeugs durch Angabe einer CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse auszuweisen. Er hat dazu die Abweichung der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs von einem fahrzeugspezifischen Referenzwert zu ermitteln. Der Referenzwert ist wie folgt zu bestimmen: Referenzwert (in g CO<sub>2</sub>/km) = 36,59079 + a × M

Dabei ist:

M = Masse des fahrbereiten Fahrzeugs in Kilogramm (kg),  
a = 0,08987.

Der Referenzwert ist als ganze Zahl nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abzurunden. Die Abweichung der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs vom Referenzwert ist durch die Differenz der beiden Angaben auszudrücken und wie folgt zu berechnen:

$$\text{prozentuale Abweichung (CO}_2\text{Diff. in \%)} = \frac{\text{CO}_2\text{PKW} - \text{CO}_2\text{Ref.}}{\text{CO}_2\text{Ref.}} \cdot 100$$

Dabei ist:

CO<sub>2</sub>Ref = fahrzeugspezifischer Referenzwert der CO<sub>2</sub>-Emissionen,

CO<sub>2</sub>PKW = offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs.

Der Prozentwert ist auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abzurunden.

- (2) Entsprechend der Abweichung vom Referenzwert wird das Fahrzeug einer der nachfolgend bestimmten CO<sub>2</sub>Effizienzklassen zugewiesen.

CO <sub>2</sub> -Effizienzklasse	Bandbreite der Klassen Abweichung vom Referenzwert
A +	≤ -37 %
A	-36,99 % bis -28 %
B	-27,99 % bis -19 %
C	-18,99 % bis -10 %
D	-9,99 % bis -1 %
E	-0,99 % bis +8 %
F	+8,01 % bis +17 %
G	> +17,01 %

- (3) Erfüllt fünf vom Hundert der zugelassenen Fahrzeuge in einem Kalenderjahr die Anforderungen demnächst effizienteren Klassen A ++ oder A +++, werden diese Klassen entsprechend den nachfolgend bestimmten CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen eingeführt, gegebenenfalls auch gleichzeitig. [...] Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Klassen A ++ beziehungsweise A +++ einzuführen bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres im Bundesanzeiger.

#### § 4 Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch

- (1) Die Hersteller bestimmen eine Stelle, die in ihrem Auftrag einen einheitlichen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch in gedruckter Form erstellt und an Händler, Verbraucher und sonstige Interessenten verteilt. [...] Der Leitfaden ist von den Herstellern auch im Internet zur Verfügung zu stellen. [...]
- (3) Händler und Hersteller haben den Leitfaden am Verkaufsort an am Kauf oder Leasing Interessierte (Kunden) auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich auszuhändigen. Der Leitfaden kann mit Einverständnis des Kunden diesem auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Ist am Verkaufsort aus Gründen, die der Händler oder Hersteller nicht zu vertreten hat, ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens nicht verfügbar, kann die Verpflichtung nach Satz 1 auch dadurch erfüllt werden, dass dem Kunden ein Ausdruck des im Internet zur Verfügung gestellten Leitfadens unentgeltlich ausgehändigt wird.
- (4) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass
1. [...]
  2. durch die nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle Händlern unverzüglich und unentgeltlich jeweils die Anzahl von Exemplaren des Leitfadens zur Verfügung gestellt wird, die notwendig ist, damit diese Händler ihre Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllen können; für die Zusendung können die Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

[...]

**Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)**  
**Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch**  
 (Fundstelle: BGBl. I 2011, 1760 - 1765; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)  
**A. Anforderungen an den Hinweis gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1**

**Abschnitt I**  
**Inhalt und Gestaltung des Hinweises**

**auf den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch**

1. Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (DIN A4).
  2. Der Hinweis ist einheitlich nach dem Formblatt in Abschnitt II dieser Anlage zu erstellen. Die Anwendung einer vom Formblatt abweichenden Schriftart auf dem Hinweis ist zulässig, soweit Schrifthöhe und Schriftgrad unverändert bleiben und die gewählte Schriftart auch für die anderen zum Fahrzeug am Verkaufsort gemachten Angaben verwendet wird.
  3. Nach der Überschrift „Information über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch i.S.d. PkwEnVKV“ sind folgende Angaben zum Fahrzeug zu machen: Marke, Modell, konkretisiert durch Typ, Variante und Version, Leistung, Kraftstoff, andere Energieträger und Masse des Fahrzeugs.
  4. Anschließend sind die zum jeweiligen Fahrzeug gehören und in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity – CoC) [...] ausgewiesenen Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs (Testzyklen innerorts und außerorts sowie kombiniert), der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus und gegebenenfalls der offiziellen Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus anzugeben. [...] Bei Fahrzeugen mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind unter „Kraftstoff“ sämtliche Kraftstoffe getrennt durch einen Schrägstrich aufzuführen [z. B. Super/Super Plus/E85], wobei derjenige Kraftstoff kursiv hervorzuheben ist, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen beziehen. Als Werte für den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen werden die Werte desjenigen Kraftstoffs mit den geringsten offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eingetragen, wobei die Zahlenwerte für den offiziellen Kraftstoffverbrauch und für die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen dieses Kraftstoffs kursiv hervorzuheben sind. Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird bei der Angabe der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eine „0“ eingetragen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen sind nur die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und des offiziellen Stromverbrauchs im kombinierten Testzyklus nach Maßgabe des Satzes 1 anzugeben; eine Angabe zum offiziellen Kraftstoffverbrauch für die Testzyklen innerorts und außerorts ist nicht vorzunehmen und durch die Eintragung „entfällt“ im Formblatt nach Abschnitt II zu kennzeichnen. Die Werte der kombinierten Testzyklen für den offiziellen Kraftstoffverbrauch, für die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und den offiziellen Stromverbrauch des Fahrzeugs müssen sich in allen Fällen der Nummer 4 durch einen größeren Schriftgrad aus dem gesamten Text herausheben.
- [...]
8. Anschließend sind die Jahressteuer für das jeweilige Fahrzeug, ausgenommen Elektrofahrzeuge, sowie die jährlichen Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20 000 Kilometern, unterteilt in Kraftstoffkosten und gegebenenfalls Stromkosten anzugeben. Hinter dem Begriff Kraftstoffkosten ist in Klammern derjenige Kraftstoff anzugeben, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt I Nummer 4 beziehen. Sofern es sich um ein Fahrzeug mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger handelt, ist der in Klammern anzugebende Kraftstoff in Übereinstimmung zur Darstellung im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 4 kursiv hervorzuheben. Für die Angabe der Kraftstoff- und gegebenenfalls Stromkosten sind diejenigen Preisangaben zugrunde zu legen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die erste Preisliste wird mit Verkündung dieser Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. In den Folgejahren aktualisiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Preisangaben jährlich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 30. Juni eines Jahres. Die jeweils zum 30. Juni eines Jahres im Bundesanzeiger aktualisierten Preise sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni eines Jahres ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, spätestens nach drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anzuwenden. Die Preisliste erfasst Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung und Strom, sofern für den jeweiligen Kraftstoff beziehungsweise für den Strom ein marktgängiger Preis feststellbar ist.
  9. Darunter ist die Angabe „Erstellt am:“ einzufügen und das Datum der Erstellung des Hinweises mit Tages-, Monats- und Jahreszahl anzugeben.
- [...]

**Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)**

**Aushang am Verkaufsort über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch**

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 1042; bezüglich der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

**Abschnitt I**

**Aushang**

1. Der Aushang muss mindestens 70 cm x 50 cm groß sein.
2. Die Angaben müssen gut lesbar sein.
3. Vertreibt ein Händler Personenkraftfahrzeuge mehrerer Fabrikmarken und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
4. Der Aushang ist mit "Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG" und folgendem Hinweis zu überschreiben:

"Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionswerte und Stromverbrauch  
aller an diesem Verkaufsort ausgestellten oder bestellbaren  
Personenkraftwagen der Marke (N.N.)".

5. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstoffart beziehungsweise anderen Energieträgern aufzulisten, wobei bezüglich der Kraftstoffart verschiedene Qualitäten von Kraftstoffen zusammengefasst werden können (z. B. Super und Super Plus zu Ottokraftstoff). Bei jeder Kraftstoffart beziehungsweise bei anderen Energieträgern sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge nach den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzuführen, wobei das Modell mit der günstigsten CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse und dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch beziehungsweise dem geringsten offiziellen Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus an oberster Stelle steht.
6. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind anzugeben:
  - das Modell, konkretisiert durch Hubraum, Leistung, Getriebe und Masse,
  - die CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse,
  - der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus,
  - die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus,
  - gegebenenfalls der offizielle Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus.[...]
9. Der Aushang ist mindestens alle sechs Monate zu aktualisieren.  
[...]

## Kraftfahrzeugsteuergesetz (Auszug)

### § 3d Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

- (1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Elektrofahrzeugen im Sinne des § 9 Absatz 2. Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 4b wird für jedes Fahrzeug einmal gewährt. Soweit sie bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.
- (3) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.
- [...]

### § 9 Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt für
1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 1,84 EUR;
  2. Personenkraftwagen
    - a) mit Hubkolbenmotoren bei erstmaliger Zulassung bis zum 30. Juni 2009 [...]
    - b) bei erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009 für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einem Teil davon 2 Euro für Fremdzündungsmotoren und 9,50 Euro für Selbstzündungsmotoren zuzüglich jeweils 2 Euro für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer, das bei erstmaliger Zulassung
 

aa) bis zum 31. Dezember 2011	120 g/km,
bb) ab dem 1. Januar 2012	110 g/km,
cc) ab dem 1. Januar 2014	95 g/km

 überschreitet;
  3. andere Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bis 3500 Kilogramm für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon von dem Gesamtgewicht
 

bis zu 2 000 kg	11,25 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	12,02 EUR,
über 3 000 kg bis zu 3 500 kg	12,78 EUR;
  4. alle übrigen Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 Kilogramm [...]
  5. Kraftfahrzeuganhänger für je 200 kg Gesamtgewicht oder einen Teil davon 7,46 EUR, jedoch nicht mehr als 373,24 EUR.
- (2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert des Betrags, der sich nach Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstaben ergibt, für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge).
- [...]

### § 18 Übergangsregelung

- [...]
- (4b) Für Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 sind und bis zum 17. Mai 2011 erstmals zugelassen wurden, bleibt § 3d in der am 5. November 2008 geltenden Fassung weiter anwendbar.
- [...]

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie**

**Bekanntmachung  
zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

Vom 12. Juni 2017

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 4 und 6 der Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich die Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger.

Gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 8 erfasst die Preisliste Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung, sofern für den jeweiligen Kraftstoff ein marktgängiger Preis feststellbar ist. Gleiches gilt für die Preisangabe für andere Energieträger (Strom und Wasserstoff). Auch hier erfolgt eine Angabe nur, sofern ein marktgängiger Preis existiert.

Werden neue Personenkraftwagen nach dem 30. Juni 2017 ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten, so müssen die mit dieser Bekanntmachung aktualisierten Preisangaben gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung spätestens drei Monate ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Erfüllung der Angabe der Energieträgerkosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verwendet werden. Sofern in untenstehender Tabelle für einen bestimmten Kraftstoff oder einen anderen Energieträger keine Preisangabe erfolgt, ist ein marktgängiger Preis nicht ermittelbar. Damit entfällt für diesen Energieträger die Ausweisung der Energieträgerkosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Preisliste

Kraftstoffe nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	Gebrauchliche Bezeichnung bei Markt-treibstoffen	Durchschnittspreis pro Abrechnungseinheit, soweit ermittelbar	
Benzin E5 schwefelfrei ROZ 91	DIN EN 228 (2014-10)	Normal/Benzin	–
Super E5 schwefelfrei ROZ 95		Super	1,303 <sup>1</sup> Euro/Liter
Super E5 Plus schwefelfrei ROZ 98		Super Plus Benzin	1,357 <sup>1</sup> Euro/Liter
Benzin E10 schwefelfrei ROZ 91	E DIN 51626-1 (2010-11)	Normal/Benzin E 10	–
Super E10 schwefelfrei ROZ 95		Super E 10	1,283 <sup>2</sup> Euro/Liter
Super Plus E10 schwefelfrei ROZ 98		Super Plus E 10	–
Diesekraftstoff schwefelfrei	DIN EN 590 (2014-04)	Diesel	1,100 <sup>1</sup> Euro/Liter
Biodiesel (FAME); gilt auch für Biodiesel als Beimischung	DIN EN 14214 (2014-06)	Biodiesel	–
Ethanolkraftstoff (E85)	DIN 51625 (2008-08)	Ethanolkraftstoff (E85)	1,015 <sup>3</sup> Euro/Liter
Flüssiggas	DIN EN 589 (2012-06)	Flüssiggas, Autogas, LPG	0,503 <sup>4</sup> Euro/Liter
Erdgas H	DIN 51624 (2008-02)	Erdgas/CNG, Gruppe H	1,066 <sup>5</sup> Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe H	1,075 <sup>5</sup> Euro/kg
Erdgas L		Erdgas/CNG, Gruppe L	0,918 <sup>5</sup> Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe L	0,922 <sup>5</sup> Euro/kg
Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl	DIN V 51605 (2010-09)	Pflanzenöl	–
Andere Treibstoffe			
Strom		Strom	0,293 <sup>1</sup> Euro/kWh
Wasserstoff		Wasserstoff	–

Quellen:

- 1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
- 2 Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), Bonn
- 3 Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)
- 4 Deutscher Verband Flüssiggas e. V., Berlin
- 5 gibgas medien, München

Hinweise zur Ermittlung der Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger:

Bei den angegebenen Kraftstoffpreisen handelt es sich um die Durchschnittspreise für den Zeitraum von Januar 2016 bis Dezember 2016.

Der Preis für Super E 10 ist ein Durchschnittspreis ohne Gewichtung mit Absatzmengen.

Bei dem angegebenen Preis für Strom handelt es sich um den Durchschnittspreis der Monate Januar 2016 bis Dezember 2016 der privaten Haushalte bei einer Abgabemenge von 325 kWh pro Monat.

Biodiesel und Pflanzenöl werden an Tankstellern nur noch sehr eingeschränkt gehandelt. Die entsprechenden Tankstellenpreise werden deshalb zurzeit nicht erhoben.

Wasserstoff wird bisher erst sehr vereinzelt gehandelt und deshalb zurzeit noch nicht statistisch erfasst.

Berlin, den 12. Juni 2017

II B 4 - 105109/4

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Im Auftrag  
Frank Bonaldo Fuolega

Quelle: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pkw-energieverbrauchskennzeichnungsverordnung-preisliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pkw-energieverbrauchskennzeichnungsverordnung-preisliste.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (Zugriff 06.03.2018)